

Hochlast-Zeitfenster 2024 der Netzgesellschaft Panketal GmbH für die Leistungsbewertung gemäß § 19 Absatz 2 Satz 1 StromNEV

Netzebene	Jahreszeit							
	Frühling		Sommer		Herbst		Winter	
	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis
MS							12:15	12:45
							16:45	20:15
MS/NS							17:00	20:00
NS							12:15	12:45
							17:00	20:00

Beispiel: 16:15 - 19:30 bedeutet von 16:15:00 bis 19:29:59 Uhr

Umsetzung:

Die Hochlastzeiten werden an Werktagen mit Ausnahme der Samstage, den Brückentagen 10. Mai 2024, 04. Oktober 2024, 01. November 2024, 23. Dezember 2024 und den Werktagen zwischen 24. Dezember 2024 und 31. Dezember 2024 angewandt. Feiertage sind die in dem jeweiligen Bundesland gesetzlichen Feiertage.

Auszug aus dem Internetauftritt der Bundesnetzagentur (Stand 17.10.2016)

Festlegung hinsichtlich der sachgerechten Ermittlung individueller Entgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV

Die Beschlusskammer 4 hatte von Amts wegen ein Verfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 30 Abs. 2 Nr. 7 StromNEV zur Festlegung der sachgerechten Ermittlung individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV eingeleitet. Zugleich hat die Beschlusskammer 4 ein Eckpunktepapier zur beabsichtigten Festlegung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Den betroffenen Marktteilnehmern wurde im Rahmen der Konsultation die Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen gemäß § 67 Abs. 1 EnWG bis zum 23.10.2013 gegeben.

In diesem Verfahren hat die Beschlusskammer 4 der BNetzA am 11.12.2013 folgende Entscheidung getroffen:

Beschluss (BK4-13-739) der Festlegung zur sachgerechten Ermittlung individueller Entgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV im Internet:

[Beschluss BK4-13-0739](#)

Netzebene	Erheblichkeitsschwelle
HÖS	5%
HÖS/HS	10%
HS	10%
HS/MS	20%
MS	20%
MS/NS	30%
NS	30%

Jahreszeiten	
Winter	1. Jan - 29. Feb
Frühling	1. März - 31. Mai
Sommer	1. Jun - 31. Aug
Herbst	1. Sep - 30. Nov
Winter	1. Dez - 31. Dez

Bagatellgrenze	500 €
----------------	-------

Mindestverlagerung	100 kW
--------------------	--------

BNetzA: "Um sicherzustellen, dass der Höchstlastbeitrag des Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der prognostizierten zeitgleichen Jahreshöchstlast der übrigen Entnahmen des Netzes abweichen wird, ist ein individuelles Entgelt nur dann anzubieten, wenn die voraussichtliche Höchstlast des betroffenen Letztverbrauchers innerhalb der Hochlastzeitfenster einen ausreichenden Abstand zur voraussichtlichen Jahreshöchstlast außerhalb der Hochlastzeitfenster aufweisen wird. Insoweit sind für die betreffenden Netzebenen Mindestabstände (Erheblichkeitsschwellen) einzuhalten. Die jeweilige Erheblichkeitsschwelle ist prozentual und absolut anhand der Lastreduzierung zu bestimmen.

Bei der Ermittlung der prozentualen Lastreduzierung wird die Jahreshöchstlast des Letztverbrauchers ins Verhältnis gesetzt zur höchsten Last im Hochlastzeitfenster des Letztverbrauchers. Dabei ist auf die jeweilige Netz- bzw. Umspannebene abzustellen. ... Darüber hinaus ist eine Mindestverlagerung von 100 kW in allen Netz- und Umspannebenen erforderlich. ... Es ist eine Bagatellgrenze in Form einer Mindestentgeltreduktion in Höhe von 500 € zu beachten.

Um zu verhindern, dass die mit der Bearbeitung der individuellen Netzentgeltvereinbarung verbundenen Transaktionskosten der beteiligten Unternehmen die im Falle einer vollständigen Anzeige zu erzielenden Kostenreduktion übersteigen, muss der Netzbetreiber eine individuelle Netzentgeltvereinbarung nach §19 Abs. 2 S. 1 StromNEV nur dann anbieten, wenn die anhand der Prognose zu erwartende Entgeltreduzierung mindestens 500 € beträgt. ..."